

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat PC.DEC/16 23. Februar 1995

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

1

9. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 9, Punkt 5(b)

BESCHLUSS Nr. 16

Der Ständige Rat beschließt die Annahme des "Mandats betreffend das Regime für die OSZE-Inspektion der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Lettland und der Regierung der Russischen Föderation über den Rechtsstatus der Radarstation in Skrunda für die Zeit ihres befristeten Betriebs und der Demontage" (Anhang).

PC.DEC/16 23. Februar 1995 Anhang

Mandat betreffend das Regime für die OSZE-Inspektion der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Lettland und der Regierung der Russischen Föderation über den Rechtsstatus der Radarstation in Skrunda für die Zeit ihres befristeten Betriebs und der Demontage

Der Ständige Rat,

nach Erörterung

- des vom Ständigen Ausschuß gefaßten Beschlusses (Journal Nr. 26, Anhang 1 Beschluß b), den amtierenden Vorsitzenden zu ersuchen, einen OSZE-Vertreter und einen Stellvertreter für die Gemeinsame Kommission zu bestellen, die gemäß Artikel 14 des zwischen der Regierung der Republik Lettland und der Regierung der Russischen Föderation (in der Folge als "die Vertragsparteien" bezeichnet) geschlossenen Abkommens vom 30. April 1994 über den Rechtsstatus der Radarstation in Skrunda für die Zeit ihres befristeten Betriebs und der Demontage (in der Folge als "das Abkommen" bezeichnet) einzurichten ist;
- des Ersuchens der Vertragsparteien gemäß Artikel 15 des Abkommens um Durchführung regelmäßiger und außerordentlicher Inspektionen durch die OSZE, wodurch die Umsetzung des Abkommens auf Grundlage eines von der Gemeinsamen Kommission zu genehmigenden Zeitplans überwacht werden soll;

tätig werdend gemäß der Erklärung des Gipfeltreffens von Budapest zu Fragen der baltischen Region in bezug auf Beistand der OSZE bei der Umsetzung bilateraler Abkommen,

genehmigt die beiliegenden "Regeln und Modalitäten für die Durchführung von Inspektionen" zu (, die als Bestandteil dieses Beschlusses gelten) (Anlage);

nimmt das folgende Mandat für die Durchführung der OSZE-Inspektionen an:

Verfahren für die Bestellung der Inspektoren

- 1. Auf Ersuchen des amtierenden Vorsitzenden legen die Teilnehmerstaaten dem OSZE-Sekretariat innerhalb von 14 Tagen Namen und Lebenslauf von Kandidaten mit entsprechender Qualifikation/Erfahrung vor, die in die Liste der Inspektoren aufgenommen werden sollen.
- 2. Die Liste der vorgeschlagenen Inspektoren enthält höchstens 30 Personen, sie wird jährlich vom Sekretariat auf den neuesten Stand gebracht und vom amtierenden Vorsitzenden den Vertragsparteien zur Prüfung vorgelegt.
- 3. Beide Vertragsparteien prüfen die Liste der Inspektoren und geben innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Liste dem OSZE-Sekretariat alle Personen bekannt, deren Namen

Time

sie von der Liste zu streichen wünschen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Namen der Inspektoren, deren Streichung nicht verlangt wurde, in der endgültigen Liste berücksichtigt. Die Vertragsparteien sind nicht mehr zu weiteren Änderungen oder Streichungen betreffend einzelne Inspektoren oder die ganze Liste berechtigt, mit Ausnahme von Inspektoren, die einen Verstoß gegen das Abkommen begangen haben, der gemäß Absatz 7 nachgewiesen ist.

- 4. Wurden von der genehmigten Liste die Namen von mehr als fünf Inspektoren von den Vertragsparteien gestrichen oder von dem Staat, der sie genannt hat, zurückgezogen, richtet der amtierende Vorsitzende erneut ein Ersuchen an die Teilnehmerstaaten, dem OSZE-Sekretariat andere Kandidaten als Ersatz zu nennen. In diesem Fall wird erneut das in den Absätzen 1 bis 3 dieses Beschlusses festgelegte Verfahren angewendet.
- 5. Die Inspektoren für jede Inspektion werden vom amtierenden Vorsitzenden ausgewählt, der auch den Leiter des Teams ernennt. In jedem Team befindet sich mindestens ein Mitglied, das bereits einem früheren Inspektionsteam angehört hat.

Befehlskette

- 6. Inspektionsteams unterstehen der Aufsicht und Verantwortung des amtierenden Vorsitzenden, dem sie Bericht erstatten.
- 7. Verstößt ein Inspektor gegen das Abkommen, und ist dieser Verstoß nach Ansicht des OSZE-Vertreters erwiesen, wird der Inspektor von der weiteren Arbeit im Inspektionsteam ausgeschlossen. Wurde der Verstoß vom Leiter des Teams oder von mehr als einem Inspektor begangen, so wird die Inspektion abgebrochen. In diesem Fall unterrichtet der amtierende Vorsitzende die Teilnehmerstaaten über den Ständigen Rat und berät mit den Vertragsparteien, ob die abgebrochene Inspektion auf die Quoten nach dem Abkommen und diesem Beschluß anzurechnen ist.

Weitergabe von Informationen zur Veröffentlichung

- 8. Während der Inspektionen gewonnene Informationen werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien des Abkommens veröffentlicht.
- 9. Der amtierende Vorsitzende ist für die Unterrichtung aller OSZE-Teilnehmerstaaten über die Ergebnisse der Inspektionen durch den Ständigen Rat verantwortlich.

Immunitäten, Vorrechte und Rechte

- 10. Zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden den Inspektoren in Ausübung ihrer Funktion die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die Mitglieder von OSZE-Missionen nach Beschluß 2 Anhang 1 Absatz 15 des Vierten Ratstreffens (von Rom) genießen (CSCE/4-C/Dec.2).
- 11. Während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts auf dem Gelände der Einrichtung haben die Inspektoren das Recht, mit dem amtierenden Vorsitzenden oder Vertretern des amtierenden Vorsitzenden in Verbindung zu treten und die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten geeigneten Fernmeldeeinrichtungen zu benutzen.

PC.DEC/16 23. Februar 1995 Anhang

Finanzielle Aspekte

- 12. Der Generalsekretär wird ersucht, dem Ständigen Rat einen Haushaltsentwurf für die Entsendung von Teams samt Dolmetschern für regelmäßige Inspektionen vorzulegen, der die Kosten für die Dienstreise, Unterkunft und Verpflegung, die Verwendung von Fernmeldeeinrichtungen, Dolmetscherdienste und andere Dienstleistungen abdeckt für jene Fälle, in denen die Entsendestaaten um Rückerstattung ersuchen.
- 13. Alle Ausgaben in bezug auf außerordentliche Inspektionen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Inspektion veranlaßt.

REGELN UND MODALITÄTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON INSPEKTIONEN

Aufgaben der Inspektionsteams

- 1. Die Inspektionsteams haben die Aufgabe festzustellen,
 - 1.1 ob die Einrichtung ausschließlich die Funktionen der Radarbeobachtung des Weltraums erfüllt und ob sie mit Artikel 2.1 des Abkommens im Einklang steht, demzufolge dieses Abkommen nicht so auszulegen ist, daß dadurch der Einrichtung der Status einer Militärbasis zukommt. Im Hinblick darauf bestätigen die Inspektionen, daß Art und Merkmale der Einrichtung mit der Erfüllung der erwähnten Funktionen vereinbar sind;
 - 1.2 daß seit der vorangegangenen Inspektion an der Einrichtung und ihren Bestandteilen angebrachte Zusatzeinrichtungen, ersetzte oder ausgetauschte Ausrüstung und Bestandteile oder daran vorgenommene Bauarbeiten weder zu einer Modernisierung der Einrichtung geführt, noch eine Änderung der Funktionen oder technischen Parameter der Einrichtung nach Artikel 2.4 des Abkommens bewirkt haben:
 - 1.3 daß gemäß Artikel 2.5 des Abkommens die Einrichtung während des befristeten Betriebs bei der Verwendung der ihr zugeteilten Funkfrequenzen und Kommunikationskanäle nicht behindert wird und daß der Betrieb der Einrichtung das Radio- und Fernsehnetz Lettlands nicht stört;
 - 1.4 daß gemäß Artikel 12.1 und 12.2 des Abkommens die Bewachung angemessen ist;
 - 1.5 daß die lettische Vertragspartei ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 13.1 des Abkommens betreffend die Energie- und Wasserversorgung der Einrichtung nachkommt;
 - 1.6 daß gemäß Artikel 16.5 des Abkommens die Demontage der nicht fertiggestellten Radarstation oder ihre Umwandlung in eine zivile Einrichtung den Betrieb des funktionierenden Radars nicht beeinträchtigt;
 - 1.7 daß die Bestimmungen der Artikel 7, 8, 9 und 10 des Abkommens, insbesondere die darin festgelegten Rechte der Mitglieder des Personals der Station eingehalten werden.
- 2. Die Inspektion, die drei Tage nach dem Ende der Phase des befristeten Betriebs der Einrichtung durchgeführt wird, stellt gemäß Artikel 15.6 des Abkommens fest, daß der Betrieb der Radareinrichtungen eingestellt wurde.

3. Die Inspektion, die an dem Tag durchgeführt wird, an dem das Abkommen abläuft, stellt gemäß Artikel 15.6 des Abkommens fest, daß die Demontage abgeschlossen ist und das Personal abgezogen wurde.

Zeitplan und Modalitäten für die Inspektionen

- 4. Gemäß Artikel 15.3 des Abkommens werden pro Jahr höchstens zwei regelmäßige und zwei außerordentliche Inspektionen durchgeführt. Zusätzlich zum Zeitplan für die jährlichen regelmäßigen Inspektionen erfolgt eine Inspektion drei Tage nach dem Ende der Phase des befristeten Betriebs der Einrichtung und eine Inspektion am Tag, an dem das Abkommen abläuft. Inspektionsersuchen werden nicht abgelehnt.
- 5. Die Anzahl der Inspektoren in jedem Inspektionsteam beträgt höchstens drei. Wenn mit den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, kann ein Dolmetscher das Team begleiten. Ihm/Ihr werden dieselben Vorrechte und Immunitäten gewährt, die Mitglieder von OSZE-Missionen gemäß Beschluß 2 des Vierten Ratstreffens (von Rom) (CSCE/4-C/Dec.2) genießen; er/sie gilt jedoch nicht als Mitglied des Inspektionsteams und erfüllt auch nicht die Aufgaben eines Inspektors.
- 6. Die Dauer einer jeden Inspektion darf 72 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ankunft des Inspektionsteams in der Einrichtung nicht überschreiten.
- 7. Der Zeitplan für die regelmäßigen Inspektionen für jedes Jahr wird von der Gemeinsamen Kommission genehmigt. Der/Die OSZE-Vertreter in der Gemeinsamen Kommission übermittelt/übermitteln die sachdienlichen Informationen dem amtierenden Vorsitzenden. Der amtierende Vorsitzende ernennt die Mitglieder des Teams für die regelmäßige Inspektion mindestens 30 Tage vor dem Tag der Inspektion. Das OSZE-Sekretariat unterrichtet die Vertragsparteien über die Zusammensetzung des Inspektionsteams und erteilt alle einschlägigen Informationen über dessen Mitglieder einschließlich Dolmetscher (vollständiger Name, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Nummer des Passes).
- 8. Die lettische Vertragspartei setzt den/die amtierende(n) Vorsitzende(n) von der Notwendigkeit einer außerordentlichen Inspektion in Kenntnis und ersucht ihn/sie, die Mitglieder des Teams so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb von 24 Stunden, zu benennen. Das OSZE-Sekretariat setzt nach Abstimmung mit der lettischen Vertragspartei die russische Vertragspartei und die Gemeinsame Kommission mindestens 48 Stunden im voraus von dem geplanten Ankunftstag und der geplanten Ankunftszeit des Teams sowie seiner Zusammensetzung einschließlich Dolmetscher (vollständiger Name, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Nummer des Passes) in Kenntnis.
- 9. Ist das Inspektionsteam aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Inspektion zum angekündigten Zeitpunkt durchzuführen, so werden beide Vertragsparteien sowie der amtierende Vorsitzende unverzüglich hiervon unterrichtet. In diesem Fall wird die Inspektion so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen ab dem ursprünglich vorgesehenen Tag, durchgeführt. Die Vertragsparteien werden von dem neuen Termin in Kenntnis gesetzt. Wird eine Inspektion abgebrochen, so wird sie nicht auf die Quoten nach dem Abkommen und diesem Beschluß angerechnet.

Anhang

Allgemeine Regeln für die Durchführung von Inspektionen

- 10. Innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Annahme des Mandats betreffend die Durchführung von OSZE-Inspektionen legt die russische Vertragspartei dem amtierenden Vorsitzenden alle sachdienlichen Informationen über Art und Merkmale der Einrichtung wie Sendestärke und -frequenz, Anzahl des Personals, Anzahl und Typen der in der Einrichtung vorhandenen Waffen und vorhandenen Munition und den Stand der Bewachung vor, die es den Inspektoren ermöglichen, gemäß Absatz 1.1 die Umsetzung des Abkommens zu überprüfen. Bei einer Erstinspektion der Ausgangsdaten wird die Richtigkeit der Angaben überprüft, damit sie als Bezugsgrößen für die Folgeinspektionen herangezogen werden können.
- 11. Die bei den Inspektionen zu verwendenden offiziellen Sprachen sind Englisch, Lettisch und Russisch. Jede Vertragspartei stellt einen Dolmetscher zur Verfügung.
- 12. Die Inspektoren tragen Namensschilder, die sie als Inspektoren ausweisen. Das Inspektionsteam kann sich in zwei Untergruppen aufteilen. Das Inspektionsteam und die Untergruppen werden von Mitgliedern des Personals der Einrichtung begleitet. Die Fahrzeuge und Fahrer des Inspektionsteams bleiben in dem von der russischen Vertragspartei angegebenen Bereich.
- 13. Die Inspektoren haben das Recht, zum Zweck der Dokumentierung des genauen technischen Zustands der Einrichtung und ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens Fotografien zu machen. Die Verwendung von 35-mm-Stehbildkameras und Sofortbildkameras ist gestattet. Das Inspektionsteam unterrichtet den Vertreter Lettlands und den Verwaltungsdirektor der Einrichtung darüber, ob es Fotografien zu machen beabsichtigt.
- 14. Das Inspektionsteam darf alle für die Durchführung der Inspektion benötigten Unterlagen mit sich führen, insbesondere seine eigenen Karten und Pläne, Listen und Daten. Die Inspektoren dürfen Ferngläser, Stehbildkameras, Diktiergeräte, Bandmaße, Taschenlampen, magnetische Kompasse und tragbare Computer (Laptop-Computer) mitbringen und benutzen. Die Inspektoren dürfen weitere Ausrüstungsgegenstände insbesondere elektrische und elektronische Meßinstrumente verwenden, die notwendig sind, um die grundlegenden technischen Parameter der Einrichtung zu überprüfen. Während der gesamten Dauer der Inspektion sind die Vertragsparteien berechtigt, den Einsatz der oben erwähnten zulässigen Ausrüstung durch die Inspektoren zu beobachten, ohne ihn zu beeinträchtigen.
- 15. Die Ausrüstung, die das Inspektionsteam während der Inspektion zu benutzen beabsichtigt, kann auf Ersuchen des Verwaltungsdirektors oder des Vertreters Lettlands einer Prüfung unterzogen werden. Wird eine solche Prüfung vorgenommen, erfolgt sie, bevor das Inspektionsteam das Gelände der Einrichtung betritt und ohne auf die Frist von 72 Stunden angerechnet zu werden. Wurde um eine Prüfung ersucht, dürfen die Inspektoren nur die geprüften Ausrüstungsgegenstände verwenden.

Anhang

- 16. Stellt der Verwaltungsdirektor oder der Vertreter Lettlands fest, daß ein von den Inspektoren mitgeführter Gegenstand in einer Weise ausgestattet ist, die mit den Inspektionserfordernissen dieses Beschlusses nicht vereinbar ist, so hat er das Recht, die Erlaubnis zur Benutzung dieses Gegenstandes zu verweigern.
- 17. Die Inspektoren haben freien Zugang zu allen Anlagen und Bereichen auf dem Gelände der Einrichtung, mit Ausnahme der gemäß Artikel 15.2 Absatz 2 des Abkommens als geheim eingestuften Anlagen, zu denen der Zugang beschränkt ist und die nicht der Inspektion unterliegen. Das Fotografieren von sensitiven Punkten ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsdirektors der Einrichtung erlaubt.
- 18. Die Inspektoren haben das Recht, im Rahmen der Einschränkungen von Absatz 17 zur Ausräumung von Unklarheiten, die sich im Laufe von Inspektionen ergeben können, Maße zu überprüfen und eine Sofortbildkamera oder Stehbildkamera zur Dokumentierung der Unklarheiten zu verwenden. Diese während einer Inspektion gemachten Maße und Fotografien werden von einem Mitglied des Inspektionsteams und dem Vertreter Lettlands und dem Verwaltungsdirektor der Einrichtung unverzüglich bestätigt. Solche bestätigten Daten und Fotografien werden in den Inspektionsbericht aufgenommen.
- 19. Der Vertreter Lettlands und der Verwaltungsdirektor der Einrichtung unterstützen das Inspektionsteam bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Vertreter Lettlands und der Verwaltungsdirektor der Einrichtung haben ebenso wie die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission das Recht, das Inspektionsteam vom Zeitpunkt der Ankunft auf dem Gelände der Einrichtung bis zur Ausreise aus diesem Gelände zu begleiten.
- 20. Der Verwaltungsdirektor unterrichtet das Inspektionsteam über laufende Tätigkeiten in der Einrichtung und gestattet ihm, diese zu beobachten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Inspektoren und Dolmetscher in laufende Tätigkeiten in der Einrichtung nicht unmittelbar störend eingreifen; sie sollen den Betrieb in der Einrichtung nicht unnötig behindern oder verzögern oder Maßnahmen ergreifen, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen könnten.

Vorgehensweise bei Inspektionen

- 21. Nach seiner Ankunft auf dem Gelände der Einrichtung erhält das Inspektionsteam durch den Vertreter Lettlands und den Verwaltungsdirektor der Einrichtung vor der Inspektion eine Einweisung, die folgendes einbezieht:
 - 21.1 Sicherheitsbestimmungen und administrative Verfahren innerhalb der Einrichtung;
 - 21.2 Modalitäten der Beförderung und des Fernmeldeverkehrs für die Inspektoren in der Einrichtung;
 - 21.3 Änderungen seit der vorangegangenen Inspektion;
 - 21.4 Zustand des Radars;

Anhang

- 21.5 gemeldetes und tatsächlich vorhandenes Personal sowie Erläuterungen von Abweichungen;
- 21.6 gemeldete und tatsächlich vorhandene Waffen, Munition und Fahrzeuge sowie Erläuterung von Abweichungen;
- 21.7 als geheim eingestufte Anlagen.
- 22. Der Verwaltungsdirektor der Einrichtung stellt dem Inspektionsteam einen Lageplan der Einrichtung zur Verfügung, in dem als geheim eingestufte Anlagen eingezeichnet sind, zu denen der Zugang gemäß Artikel 15.2 und Anlage 3 des Abkommens beschränkt ist.
- 23. Nach Abschluß jeder Inspektion erstellt das Inspektionsteam sobald wie möglich ein genormtes Berichtsformular, das folgendes enthält:
 - 23.1 die Namen der Inspektoren
 - 23.2 Tag und Zeitpunkt der Ankunft des Inspektionsteams in der Einrichtung
 - 23.3 Tag und Zeitpunkt der Abreise des Inspektionsteams aus der Einrichtung
 - 23.4 die bei der Inspektion überprüften konkreten Verpflichtungen der Vertragsparteien und ihre Einhaltung sowie die Einhaltung der gemäß Absatz 10 festgelegten Angaben und Parameter.
- 24. Der Inspektionsbericht wird in Englisch und Russisch abgefaßt, von den Inspektoren unterzeichnet und vom Vertreter Lettlands und dem Verwaltungsdirektor der Einrichtung gegengezeichnet. Der Vertreter Lettlands und der Verwaltungsdirektor der Einrichtung können ihre schriftlichen Stellungnahmen zur Inspektion in den Bericht aufnehmen lassen. Der Vertreter Lettlands, der Verwaltungsdirektor der Einrichtung, die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission und der amtierende Vorsitzende erhalten je ein Exemplar des Inspektionsberichts.

Sonstige Bestimmungen

- 25. Die lettische Vertragspartei stellt Sichtvermerke und alle anderen Dokumente aus, die zur Durchführung der Inspektionstätigkeit im Einklang mit diesem Beschluß benötigt werden.
- 26. Die lettische und die russische Vertragspartei stellen Pässe aus, die das Inspektionsteam und die Dolmetscher benötigen, um zum Zweck der Durchführung von Inspektionen das Gelände der Einrichtung betreten und sich dort aufhalten zu können.
- 27. Während des ganzen Zeitraums, in dem sich das Inspektionsteam und seine Dolmetscher auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten, sorgt die russische Vertragspartei für Arbeitsräume, Beförderungsmittel und erforderlichenfalls medizinische Versorgung oder

- 9 - PC.DEC/16 23. Februar 1995 Anhang

sonstige Notfallhilfe oder stellt diese zur Verfügung. Die lettische Vertragspartei sorgt für die Beförderung in Lettland bis zum Gelände der Einrichtung sowie entsprechende Verpflegung und Unterkunft oder stellt diese zur Verfügung.